

Dies bedeutet aber nicht, daß damit die Entwicklung im Bereich der Selbstverwaltung zum Stillstand gekommen ist. Die Aufgabenvielfalt der Gemeinden und die damit gegebene Verflechtung mit anderen Gebietskörperschaften lassen es daher für geboten erscheinen, der Weiterentwicklung der Gemeinde selbstverwaltung ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

DER ÖSTERREICHISCHE GEMEINDEBUND VERLANGT VON DER BUNDESREGIERUNG DIE SCHAFFUNG VON VERFASSUNGS- UND MATERIALLRECHTLICHEN VORAUSSETZUNGEN, WONACH

* DAS - JEDEFALLS IM FINANZRECHTLICHEN BEREICH - VERTRETUNGSRECHT DER KOMMUNALEN INTERESSENVERTRETUNGEN VERANKERT WIRD.

DEN GEMEINDEN IST VERFASSUNGSGESETZLICH DIE MÖGLICHKEIT ZU ERÖFFNEN

* GESETZE UND VERORDNUNGEN ANZUFECHELEN SOWIE

* INITIATIVEN IM BEREICH DER GESETZGEBUNG UND VOLZZIEHUNG ZU ENTWICKELN.

Betr.: EUROPÄISCHE ZUSAMMENARBEIT DER GEMEINDEN, STÄRKUNG DER SELBSTVERWALTUNG DER GEMEINDEN EUROPAS

Die Regelung der Gemeinde selbstverwaltung in Österreich durch die Gemeindeverfassungsnovelle 1962 wird im europäischen Raum allgemein als vorbildlich anerkannt. Sie verpflichtet die in der Europäischen Charta der Gemeindeverheiten niedergelegten Grundsätze, die am 1. Europäischen Gemeindetag in Versailles im Jahr 1954